

SITZUNG

Gremium:	Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss
Sitzungstag:	Dienstag, den 01.12.2015
Beginn:	14:00 Uhr
Ende:	15:38 Uhr

Von den 11 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschusses waren 10 anwesend, 4 entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Baupläne
 - 1.1. Bauantrag von Herrn Knappe auf Erweiterung und Umnutzung eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohneinheit, Fl.Nr. 1596/6, Gemarkung Bad Staffelstein
 - 1.2. Bauantrag der Sebastian Schmitt GmbH auf Erstellung einer vorhandenen Stahlhalle auf Fl.Nr. 1999/2, Gemarkung Bad Staffelstein
 - 1.3. Bauantrag von Frau Böhmer und Herrn Wagner über Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 31/1, Gemarkung Wiesen
 - 1.4. Bauantrag der Fa. Verkehrssicherungen Bätz GmbH über Errichtung von drei Fahnenmasten als Werbeanlagen auf Fl.Nr. 537 und 537/3, Gemarkung Unnersdorf
 - 1.5. Bauantrag von Herrn Schorn über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 477/18, Gemarkung Schwabthal
2. Sonstige öffentliche Tagesordnungspunkte
 - 2.1. Bauvoranfrage von Herrn Nusser über Einbau eines barrierefreien Zugangs am Anwesen Fl.Nr. 158, Gemarkung Bad Staffelstein
 - 2.2. Bauvoranfrage von Frau Schmitt über Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 442/2, Gemarkung Bad Staffelstein
 - 2.3. Antrag auf Vorbescheid von Herrn Breuer über Abbruch und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit Einbau einer Wohnung auf Fl.Nr. 183, Gemarkung Bad Staffelstein
 - 2.4. 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Robert-Koch-Straße - B 39 III" der Stadt Lichtenfels; Beteiligung der Stadt Bad Staffelstein als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - 2.5. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Bürgerwald" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Itzgrund; Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

2.6. Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 65 der Gemarkung Wolfsdorf

2.7. Widmung von Straßen und Wegen

2.8. Widmung von Straßen und Wegen

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Baupläne
--------------	-----------------

TOP 1.1	Bauantrag von Herrn Knappe auf Erweiterung und Umnutzung eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohneinheit, Fl.Nr. 1596/6, Gemarkung Bad Staffelstein
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr Knappe hat einen Bauantrag auf Erweiterung und Umnutzung eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohneinheit, Fl.Nr. 1596/6, Gemarkung Bad Staffelstein, eingereicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pferdsfelder Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen.

Der für die 47,9 m² große neue Dachgeschosswohnung erforderliche Stellplatz wird auf dem Grundstück nachgewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn Knappe auf Erweiterung und Umnutzung eines bestehenden Dachgeschosses zu einer Wohneinheit, Fl.Nr. 1596/6, Gemarkung Bad Staffelstein, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.2	Bauantrag der Sebastian Schmitt GmbH auf Erstellung einer vorhandenen Stahlhalle auf Fl.Nr. 1999/2, Gemarkung Bad Staffelstein
----------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma Sebastian Schmitt GmbH hat einen Bauantrag auf Erstellung einer vorhandenen Stahlhalle auf Fl.Nr. 1999/2, Gemarkung Bad Staffelstein, eingereicht.

Das Vorhaben, die Wiedererrichtung einer gebrauchten Halle aus Stahlteilen, liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung (Gewerbegebiet nach § 8 BauN-VO) ein.

Die Abstandsflächen werden eingehalten, da diese in Gewerbegebieten auf 0,25 H, mind. jedoch 3m (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO) reduziert werden dürfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Sebastian Schmitt GmbH auf Erstellung einer vorhandenen Stahlhalle auf Fl.Nr. 1999/2, Gemarkung Bad Staffelstein, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.3	Bauantrag von Frau Böhmer und Herrn Wagner über Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 31/1, Gemarkung Wiesen
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Frau Böhmer und Herr Wagner haben einen Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 31/1, Gemarkung Wiesen, eingereicht.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

Dem Bauantrag ging bereits eine Bauvoranfrage voraus, der das Gremium mit Beschluss vom 07.04.2015 grundsätzlich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in Aussicht gestellt hat. Die damals geforderte Dachform als Satteldach wurde in die Eingabeplanung aufgenommen. Die Erschließung hinsichtlich Wasser und Kanal wurde mit der Stadt Bad Staffelstein einvernehmlich geregelt. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf des Außenbereichsvorhabens wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird auf Fl.Nr. 408, Gemarkung Oberküps nachgewiesen. Die Darstellung des Baugrundstücks als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) wird bei der anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Stadtrat Herold fragte, ob eine weitere Bebauung daneben möglich ist. Der Gremiumsvorsitzende erklärte, dass keine weitere Bebauung zugelassen werde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Frau Böhmer und Herrn Wagner über Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 31/1, Gemarkung Wiesen, wird erteilt.

Die Erschließung hinsichtlich Wasser und Kanal wurde mit der Stadt Bad Staffelstein einvernehmlich geregelt. Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf des Außenbereichsvorhabens wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird auf Fl.Nr. 408, Gemarkung Oberküps nachgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0

TOP 1.4	Bauantrag der Fa. Verkehrssicherungen Bätz GmbH über Errichtung von drei Fahnenmasten als Werbeanlagen auf Fl.Nr. 537 und 537/3, Gemarkung Unnersdorf
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma Verkehrssicherungen Bätz GmbH hat einen Bauantrag über Errichtung von drei Fahnenmasten als Werbeanlagen auf Fl.Nr. 537 und 537/3, Gemarkung Unnersdorf, eingereicht.

Das Vorhaben liegt in einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) und ist dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen. Die Genehmigungspflicht ergibt sich, da nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. g BayBO Werbefahnen nur in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung verfahrensfrei sind.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag der Firma Verkehrssicherungen Bätz GmbH über Errichtung von drei Fahnenmasten als Werbeanlagen auf Fl.Nr. 537 und 537/3, Gemarkung Unnersdorf, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0

TOP 1.5	Bauantrag von Herrn Schorn über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 477/18, Gemarkung Schwabthal
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr Schorn hat einen Bauantrag über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 477/18, Gemarkung Schwabthal, eingereicht.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Mangels Erfüllung eines Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 BauGB ist das sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) dort ausnahmsweise zulässig, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden.

Öffentliche Belange werden aus Sicht des Stadtbauamtes jedoch nicht beeinträchtigt, da die Darstellung im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) als allgemeines Wohngebiet erfolgt, das Vorhaben dem Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) entspricht und keine Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB) erwarten lässt, da das Baugrundstück am Ende der ausgebauten Stichstraße „Am Knock“ vor einem Waldrand liegt. Die Erschließung ist zudem durch die in der Straße vorhandenen Wasser- und Kanalleitungen gesichert.

Während der Beratung erschien um 14.15 Uhr ein Stadtrat zur Sitzung.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag von Herrn Schorn über Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 477/18, Gemarkung Schwabthal, wird erteilt. Öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB werden durch die Zulassung des sonstigen Vorhabens (§ 35 Abs. 2 BauGB) nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0

TOP 2	Sonstige öffentliche Tagesordnungspunkte
--------------	---

TOP 2.1	Bauvoranfrage von Herrn Nusser über Einbau eines barrierefreien Zugangs am Anwesen Bahnhofstr. 22 (Fl.Nr. 158, Gemarkung Bad Staffelstein)
----------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr Nusser hat eine Bauvoranfrage über Einbau eines barrierefreien Zugangs am Anwesen Fl.Nr. 158, Gemarkung Bad Staffelstein, eingereicht.

Dabei soll der bestehende Apothekeneingang an der südlichen Gebäudeecke in das rechte Schaufenster an der südöstlichen Giebelwand verlegt werden.

Die Änderung des Hauseinganges und der damit verbundene Einbau einer neuen Tür ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. d BayBO grundsätzlich verfahrensfrei und bedarf keiner Baugenehmigung. Da es sich bei dem Gebäude um ein Einzelbaudenkmal handelt, dass zudem im ebenfalls denkmalgeschützten Ensemblebereich Altstadt Bad Staffelstein liegt, ist vorab ein Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis über die Stadt Bad Staffelstein an die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels zu richten. Dabei ist eine Skizze der neuen Eingangstür und Fenster, die den Maßgaben der Gestaltungssatzung für die Altstadt Bad Staffelstein entsprechen muss, beizufügen. Eventuell anfallende Pflasterarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind mit dem Stadtbauamt abzusprechen. Die eventuell dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Beschluss:

Dem von Herrn Nusser beantragten Einbau eines barrierefreien Zugangs in das rechte Schaufenster an der südöstlichen Giebelwand am Anwesen Fl.Nr. 158, Gemarkung Bad Staffelstein, wird seitens der Stadt Bad Staffelstein zugestimmt.

Da es sich bei dem Gebäude um ein Einzelbaudenkmal handelt, dass zudem im ebenfalls denkmalgeschützten Ensemblebereich Altstadt Bad Staffelstein liegt, ist vorab ein Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis über die Stadt Bad Staffelstein an die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels zu richten. Dabei ist eine Skizze der neuen Eingangstür und Fenster, die den Maßgaben der Gestaltungssatzung für die Altstadt Bad Staffelstein entsprechen muss, beizufügen. Eventuell anfallende Pflasterarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind mit dem Stadtbauamt abzusprechen. Die eventuell dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0

TOP 2.2	Bauvoranfrage von Frau Schmitt über Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 442/2, Gemarkung Bad Staffelstein
----------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Frau Schmitt hat eine Bauvoranfrage über Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 442/2, Gemarkung Bad Staffelstein eingereicht.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Allerdings ist für die Abstandsfläche der Nordostwand des geplanten Gebäudes eine Übernahme durch die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 455/1 und 458, Gemarkung Bad Staffelstein erforderlich, da deren Tiefe über die Straßenmitte deutlich hinausgeht. Bezüglich der zwei fehlenden Stellplätze (nur 10 der erforderlichen 12 Stellplätze werden bislang nachgewiesen) ist bei der Eingabeplanung eine entsprechende Aussage zu treffen, ob diese nach den Maßgaben der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung anderweitig nachgewiesen oder abzulösen sind.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich schnell die einheitliche Meinung ab, dass durch Reduzierung des Kniestocks und der Dachneigung die Firsthöhe abgesenkt werden sollte, damit sich das Bauvorhaben besser in den vorhandenen Gebäudebestand des Straßenzuges einfügt.

Beschluss:

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage von Frau Schmitt über Neubau eines Mehrfamilienhauses auf Fl.Nr. 442/2, Gemarkung Bad Staffelstein wird bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Allerdings ist für die Abstandsfläche der Nordostwand des geplanten Gebäudes eine Übernahme durch die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 455/1 und 458, Gemarkung Bad Staffelstein erforderlich, da deren Tiefe über die Straßenmitte deutlich hinausgeht.

Bezüglich der zwei fehlenden Stellplätze (nur 10 der erforderlichen 12 Stellplätze werden bislang nachgewiesen) ist bei der Eingabeplanung eine entsprechende Aussage zu treffen, ob diese nach den Maßgaben der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung anderweitig nachgewiesen oder abzulösen sind.

Außerdem sind die Dachneigung und Kniestock zu reduzieren, damit die Firsthöhe abgesenkt wird, sodass sich das Mehrfamilienhaus besser in den vorhandenen Gebäudebestand des Straßenzuges einfügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.3	Antrag auf Vorbescheid von Herrn Breuer über Abbruch und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit Einbau einer Wohnung auf Fl.Nr. 183, Gemarkung Bad Staffelstein
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Herr Breuer hat einen Antrag auf Vorbescheid über Abbruch und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit Einbau einer Wohnung auf Fl.Nr. 183, Gemarkung Bad Staffelstein, eingereicht.

Das Vorhaben liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks im denkmalgeschützten Ensemble Altstadt Bad Staffelstein sind die Maßgaben der städtischen Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift zu berücksichtigen. Daher wären die drei bodentiefen Fenster im 2. OG der Nordwestwand, die zudem vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind, gemäß § 8 Abs. 1 Gestaltungssatzung in den Seitenverhältnissen von Breite zur Höhe von 2 : 3 bis 4 : 5 zu verkleinern. Für die bodentiefen Fenster an der Südwestwand des Anbaus könnte eine Abweichung nach § 15 Gestal-

tungssatzung erteilt werden, da diese zur Verbesserung des Lichteinfalls im engen Innenhof dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.

Die neue zweite Wohnung erfordert nach den Maßgaben der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung einen zusätzlichen Nachweis von zwei Stellplätzen, da diese über 50 m² groß sind. Bei der Eingabeplanung ist daher eine Aussage zu treffen, ob ein entsprechender Nachweis erfolgt oder eine Ablösung vorgesehen ist.

Erster Bürgermeister Kohmann zeigte sich erfreut über den zusätzlichen Wohnraum in der Innenstadt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid von Herrn Breuer über Abbruch und Neuerrichtung des Dachgeschosses mit Einbau einer Wohnung auf Fl.Nr. 183, Gemarkung Bad Staffelstein, wird erteilt.

Die drei bodentiefen Fenster im 2. OG der Nordwestwand, die zudem vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind, sind gemäß § 8 Abs. 1 Gestaltungssatzung in den Seitenverhältnissen von Breite zur Höhe von 2 : 3 bis 4 : 5 zu verkleinern. Für die bodentiefen Fenster an der Südwestwand des Anbaus wird eine Ausnahme nach § 15 Gestaltungssatzung erteilt, da diese zur Verbesserung des Lichteinfalls im engen Innenhof dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können.

Bei Vorlage des Bauantrages sind die für die neue zweite Wohnung erforderlichen zwei Stellplätzen entsprechend den Maßgaben der städtischen Garagen- und Stellplatzsatzung nachzuweisen, da sonst eine Ablösung unumgänglich wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.4	1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Robert-Koch-Straße - B 39 III" der Stadt Lichtenfels; Beteiligung der Stadt Bad Staffelstein als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) von der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) der 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Robert-Koch-Straße - B 39 III" der Stadt Lichtenfels in Kenntnis gesetzt. In den modifizierten Planunterlagen soll nun der Großteil des Geltungsbereiches als Sondergebiet für Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauGB) ausgewiesen werden. Dies ist offensichtlich der bisherigen Nutzung im nordwestlichen Baugebiet geschuldet, die nun doch entgegen dem ersten Planentwurf beibehalten werden soll. Der ursprünglich geplante Lebensmittelsupermarkt mit 3.000 m² Verkaufsfläche im südöstlichen Plangebiet bleibt unverändert, lediglich bei den dort zulässigen Nebennutzungen ergeben sich Änderungen (nun zulässig Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften statt ursprünglich Friseurgeschäft und Café).

Seitens des Stadtbauamtes werden durch die Planungen der Stadt Lichtenfels keine Belange der Stadt Bad Staffelstein berührt. Trotz der Beibehaltung der bisherigen Verkaufsflächen für Einzelhandel wird die in Anlage 2 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2013 festgesetzte 25%igen Abschöpfungsquote des Einzugsbereiches nicht überschritten. Dies ist auch als verbindliche Festsetzung im ausgelegten Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein nimmt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) von der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) der

1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Robert-Koch-Straße - B 39 III" der Stadt Lichtenfels Kenntnis.

Einwendungen gegen sie vorgelegten Planunterlagen werden seitens der Stadt Bad Staffelstein nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.5	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Bürgerwald" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde Itzgrund; Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
----------------	--

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Gemeinde Itzgrund plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Bürgerwald" sowie entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Dabei ist die Errichtung von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 200 m und einem Rotordurchmesser von je 117 m westlich der Ortschaften Welsberg und Neuses a. d. Eichen geplant. Die Stadt Bad Staffelstein als Nachbarkommune wird als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und ist zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Vorranggebiet für Windkraftanlagen 354 „Watzendorf Süd“ des Regionalplanes Oberfranken-West. Gründe, die gegen diese Planungsabsichten der Gemeinde Itzgrund sprechen sind aus Sicht des Stadtbauamtes nicht ersichtlich. Deshalb kann auch von einer weiteren Beteiligung am Bauleitplanverfahren abgesehen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein nimmt von der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes "Windpark Bürgerwald" sowie entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch die Nachbargemeinde Itzgrund zur Kenntnis.

Einwendungen gegen diese Planungsabsichten werden seitens der Stadt Bad Staffelstein nicht erhoben. Von einer weiteren Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.6	Teileinziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 65 der Gemarkung Wolfsdorf
----------------	---

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 65 (Dreieck 12 m x 12 m x 18 m) wurde als Böschung angelegt und hat deswegen seine Verkehrsbedeutung verloren.

Beschluss:

Ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 65 (Dreieck von 12m x 12m x 18m) der Gemarkung Wolfsdorf hat durch den Böschungsbau seine Verkehrsbedeutung verloren und ist gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz einzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

TOP 2.7 | Widmung von Straßen und Wegen**Sachverhalt / Rechtslage:**

Aufgrund des Wechsels der Straßenbaulast sind in verschiedenen Gemarkungen Änderungen des Straßen- und Wegebestandsverzeichnisses zu veranlassen (Grundbuchberichtigungsbesätigung nach Art. 12 Abs. 1 BayStrWG).

Grundfeld

Eigentumsübergang der Fl.Nr. 380/1, Gemarkung Grundfeld vom Landkreis Lichtenfels auf die Stadt Bad Staffelstein.

1. Widmung zur Ortsstraße Nr. 10, Fl.Nr. 380/1 und 642 Tfl mit einer Länge von 185 m.
Anfangspunkt: Abzweigung böW Nr. 1 an der Ostspitze Fl.Nr. 644
Endpunkt: Läuft entlang der Kreisstraße LIF 10 und endet an der GVS Nr. 3 an der Nordseite Fl.Nr. 469. Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Unterzettlitz

Eigentumsübergang der Fl.Nr. 144/5, Gemarkung Unterzettlitz vom Landkreis Lichtenfels auf die Stadt Bad Staffelstein.

2. Widmung der neuen FINrn. 144/5, 144/4 und 27/13 zur bereits bestehenden Ortsstraße Nr. 14.
Anfangspunkt: Abzweigung Kreisstr. LIF 20 an der Nordspitze Fl.Nr. 146/1.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Horsdorf

Eigentumsübergang der Fl.Nr. 875/3, Gemarkung Horsdorf vom Freistaat Bayern auf die Stadt Bad Staffelstein und entsprechende Änderung des angrenzenden öFuW Nr. 61.

3. Widmung der neuen Fl.Nr. 875/3, Gem. Horsdorf zur bereits bestehenden Ortsstraße Nr. 8, Löwentalweg mit einer Länge von 230 m.
Endpunkt: Endet am öFuW Nr. 61 an der Nordseite Fl.Nr. 755/1
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein
4. Widmung zum öFuW Nr. 61, Fl.Nr. 875 Gemarkung Horsdorf, mit einer Länge von 380 m. Anfangspunkt: Übergang OS Nr. 8 Löwentalweg an der Nordseite Fl.Nr. 755/1
Endpunkt: Übergang Gemarkungsgrenze Stublang an der Ostseite Fl.Nr. 1158
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Eigentumsübergang Fl.Nrn. 837/14, 837/5, 837/2, Gemarkung Horsdorf vom Freistaat Bayern auf die Stadt Bad Staffelstein

5. Widmung der Fl.Nrn. 129 Tfl, 837, 837/1, 837/2, 837/14, 837/3, 837/4, 837/1, 837/7, 837/6, 837/5, 837/8, 837/9, 837/10, 837/11, 837/12, 837/13, Gemarkung Horsdorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 9 mit einer Länge von 825 m.
Endpunkt: Übergang Abfahrt St 2204 an der Nordseite Fl.Nr. 869.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Eigentumsübergang Fl.Nrn. 53, 53/7, 128/1, 53/11, 53/17 und 128/4, Gemarkung Horsdorf vom Freistaat Bayern auf die Stadt Bad Staffelstein

6. Widmung der Fl.Nrn. 128/1, 53, 53/3 Tfl., 53/4, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 53/16, 53/17 Gemarkung Horsdorf zur Ortsstraße Nr. 13 Horsdorf.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

7. Widmung der Fl.Nrn. 53/7, 53/11, 53/9 und 53/10, Gemarkung Horsdorf zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 3 mit einer Länge von 253 m.
Anfangspunkt: Abzweigung OS Nr. 13 Horsdorf an der Südspitze Fl.Nr. 246
Endpunkt: Endet an der Südostecke Fl.Nr. 53/8
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein
8. Löschung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 60, Gem. Horsdorf mit einer Länge von 80 m. Dieser Weg ist jetzt Bestandteil des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 3.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt folgende Widmungen von Ortsstraßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und beschränkt öffentlichen Wegen, aufgrund des Wechsels der Straßenbaulast in verschiedenen Bereichen sowie die Löschung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 60, Gem. Horsdorf.

Grundfeld

1. Widmung zur Ortsstraße Nr. 10, Fl.Nr. 380/1 und 642 Tfl mit einer Länge von 185 m.
Anfangspunkt: Abzweigung böW Nr. 1 an der Ostspitze Fl.Nr. 644
Endpunkt: Läuft entlang der Kreisstraße LIF 10 und endet an der GVS Nr. 3 an der Nordseite Fl.Nr. 469.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

Unterzettlitz

2. Widmung der neuen Fl.Nrn. 144/5, 144/4 und 27/13 zur bereits bestehenden Ortsstraße Nr. 14.
Anfangspunkt: Abzweigung Kreisstr. LIF 20 an der Nordspitze Fl.Nr. 146/1.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

Horsdorf

3. Widmung der neuen Fl.Nr. 875/3, Gem. Horsdorf zur bereits bestehenden Ortsstraße Nr. 8, Löwentalweg mit einer Länge von 230 m.
Endpunkt: Endet am öFuW Nr. 61 an der Nordseite Fl.Nr. 755/1
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

4. Widmung zum öFuW Nr. 61, Fl.Nr. 875 Gemarkung Horsdorf, mit einer Länge von 380 m. Anfangspunkt: Übergang OS Nr. 8 Löwentalweg an der Nordseite Fl.Nr. 755/1
Endpunkt: Übergang Gemarkungsgrenze Stublang an der Ostseite Fl.Nr. 1158
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

5. Widmung der Fl.Nrn. 129 Tfl, 837, 837/1, 837/2, 837/14, 837/3, 837/4, 837/1, 837/7, 837/6, 837/5, 837/8, 837/9, 837/10, 837/11, 837/12, 837/13, Gemarkung Horsdorf zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 9 mit einer Länge von 825 m.
Endpunkt: Übergang Abfahrt St 2204 an der Nordseite Fl.Nr. 869.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

6. Widmung der Fl.Nrn. 128/1, 53, 53/3 Tfl., 53/4, 53/12, 53/13, 53/14, 53/15, 53/16, 53/17 Gemarkung Horsdorf zur Ortsstraße Nr. 13 Horsdorf.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

7. Widmung der Fl.Nrn. 53/7, 53/11, 53/9 und 53/10, Gemarkung Horsdorf zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 3 mit einer Länge von 253 m.
Anfangspunkt: Abzweigung OS Nr. 13 Horsdorf an der Südspitze Fl.Nr. 246
Endpunkt: Endet an der Südostecke Fl.Nr. 53/8
Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

8. Löschung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 60, Gem. Horsdorf mit einer Länge von 80 m. Dieser Weg ist jetzt Bestandteil des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 3.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0

TOP 2.8	Widmung von Straßen und Wegen
----------------	--------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stadt Bad Staffelstein hat im Zuge des Insolvenzverfahrens des Herrn Frank Precklein das Grundstück Fl.Nr. 236/2 erworben. Zur Sicherung der Erschließung der umliegenden Grundstücke ist dieses als öffentlicher Feld- und Waldweg zu widmen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Widmung der Fl.Nr. 236/2 der Gemarkung Stadel zum öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 57 mit einer Länge von 21 m.

Anfangspunkt: Abzweigung Kreisstraße LIF 1 an der Ostspitze Fl.Nr. 236/1

Endpunkt: Endet an der Südseite Fl.Nr. 236/3

Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Staffelstein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0